

## **Verordnung**

### **der Oö. Landesregierung, mit der die „Puchheimer Au“ in der Gemeinde Attnang-Puchheim als Naturschutzgebiet festgestellt und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird**

Auf Grund des § 15 Abs. 2 und des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2022, wird verordnet:

#### **§ 1**

(1) Die „Puchheimer Au“ in der Gemeinde Attnang-Puchheim, politischer Bezirk Vöcklabruck, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage 1 ist die Grenze des Naturschutzgebiets durch den Plan im Maßstab 1 : 2.500 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf der Außengrenzen des Schutzgebiets, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2 maßgeblich.

#### **§ 2**

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. das Betreten der nicht eingezäunten Bereiche;
2. das Betreten durch Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, sowie durch von diesen beauftragte Personen;
3. das Betreten der Grst. Nr. 240/3 und 240/4, KG. Attnang-Puchheim zum Eisstockschießen und Eislaufen;
4. das Betreten und Befahren im Rahmen der zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes erforderlichen Maßnahmen sowie zur Erstellung von wissenschaftlichen Dokumentationen;
5. das Betreten durch Jagdübungsberechtigte zum Zwecke der Nachsuche;
6. die Entnahme der Fichte nach wirtschaftlichen Überlegungen, sowie die Entnahme sonstiger Gehölze im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
7. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei auf den Grst. Nr. 244/1 und 245/2, KG. Attnang-Puchheim sowie die fischereiliche Bewirtschaftung in allen übrigen Teichen soweit sie dem Schutzzweck nicht abträglich ist im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
8. Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Einrichtungen und Anlagen;
9. das Aufstellen von Informationsschildern sowie die Abzäunung von Teichen im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
10. Maßnahmen zur Sicherung des Schutzzweckes.

#### **§ 3**

Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans gemäß § 4 ist es, durch geeignete Pflegemaßnahmen die Sicherung und Entwicklung eines guten ökologischen Zustands insbesondere der Teiche zu gewährleisten.

#### **§ 4**

Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 werden folgende Maßnahmen festgelegt:

1. das Ein- und Ablassen der Teiche zur Sicherung und Untersuchung der teichspezifischen Flora und Fauna;
2. die Gewährleistung der Zugänglichkeit der Teiche, insbesondere das weitgehende Freihalten der Teichoberfläche und der umgebenden Wege, Mönche und Teichränder von umgefallenen Bäumen sofern dies für die Durchführung der übrigen Landschaftspflegemaßnahmen erforderlich ist;
3. die initiale Einbringung seltener und gefährdeter, heimischer und standortangepasster Tier- und Pflanzenarten;
4. die wissenschaftliche Begleitung aller gesetzten Maßnahmen und Monitoring der als Zielarten definierten Tier- und Pflanzenarten;
5. die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Zu- und Ablaufbauwerke aller vorhandener Teiche;
6. die Durchführung von Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die fallweise Durchführung von Führungen sowie das Entwerfen und Herstellen von Informationsschildern.

#### **§ 5**

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Oö Landesregierung, mit der die „Puchheimer Au“ in der Gemeinde Attnang-Puchheim als Landschaftsschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 39/2002 sowie die Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Verordnung, mit der die „Puchheimer Au“ in der Gemeinde Attnang-Puchheim als Landschaftsschutzgebiet festgestellt wird, geändert wird, LGBl. Nr. 78/2017, außer Kraft.

Für die Oö. Landesregierung

**Dr. Haimbuchner**

Landeshauptmann-Stellvertreter

**Anlagen**